

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 208 - 208

Zur Notiz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ter N. und N., zu einander, die Bezugnahme auf die das Verhältniß der Gesellschafter zu einander betreffenden Bestimmungen aber erscheint als unbehelflich, weil bezüglich dieses Verhältnisses das maßgebend ist, was von den Gesellschaftern verabredet wurde, d. i. der gedachte Vertrag.

Zudem ist die von S. vorgenommene Veräußerung seines Antheils an dem Handelsgewerbe der Firma N. und S. nach Art. 271 u. f. des HGB. und Art. 63 des Einf.-Ges. hiezu ein Handelsgeschäft nicht. Urth. v. 30. Jan. HMR. 6009.

Zum Begriff des *lucrum cessans*. Ein nur möglicher Gewinn, von welchem überhaupt ungewiß ist, ob er eingetreten wäre, kann nicht Gegenstand einer Schadensersatzklage sein. Denn wenn auch Alles ersetzt werden muß, *quod lucrari potuit*, so kann doch das *posse* nicht als eine unbestimmte allgemeine Möglichkeit aufgefaßt, sondern es muß vielmehr aus besonderen Thatsachen als zuverlässig nachgewiesen werden, daß die vorhandene Möglichkeit im gegebenen Falle auch verwirklicht worden wäre. Seufferts Erört. Abth. I S. 156. Urth. vom 21. Jan. Reg. I 105/81.

Bur Notiz.

Die verehrten Leser dieser Blätter werden hiemit auf die in Nr. 26 des 3. Ergänzungsbandes enthaltene Notiz aufmerksam gemacht.

Die Redaktion.